



BERGSCHADENSREGELUNG IM RHEINISCHEN BRAUNKOHLNREVIER

Schnelle und fachkundige Hilfe für den Bürger

VORWEG GEHEN

VORWORT

Braunkohle ist für die Bundesrepublik und besonders für das Land Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Sie ist als einziger reichlich vorhandener heimischer Energieträger auch gegenüber importierten Energien und der Kernenergie konkurrenzfähig. Die Braunkohle deckt rund die Hälfte des Strombedarfs von Nordrhein-Westfalen und trägt damit wesentlich zu einer sicheren Energieversorgung bei. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und zehntausende Arbeitsplätze hängen davon ab. Diesem Nutzen des Bergbaus steht eine Reihe von Problemen gegenüber. Eines davon sind Schäden an Gebäuden, die in Folge der Grundwasserabsenkung für die Tagebaue entstehen können, die so genannten Bergschäden.

Gebäudeschäden werden von den Eigentümern als besonders bedrohlich wahrgenommen. Besonders dann, wenn die Betroffenen die Ursachen zum Beispiel von Mauerrissen oder klemmenden Haustüren nicht erklären können. Dazu kommt: Schäden an und in den eigenen vier Wänden treten oft erst Jahre nach dem Einzug oder dem Umbau auf. Sie können die Wohnqualität mindern. Sie kosten in der Regel viel Geld. Sie verursachen Sorgen und Ängste. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass Betroffene auf der Suche nach Antworten und Erklärungen auch im Braunkohlenbergbau einen möglichen Auslöser sehen.

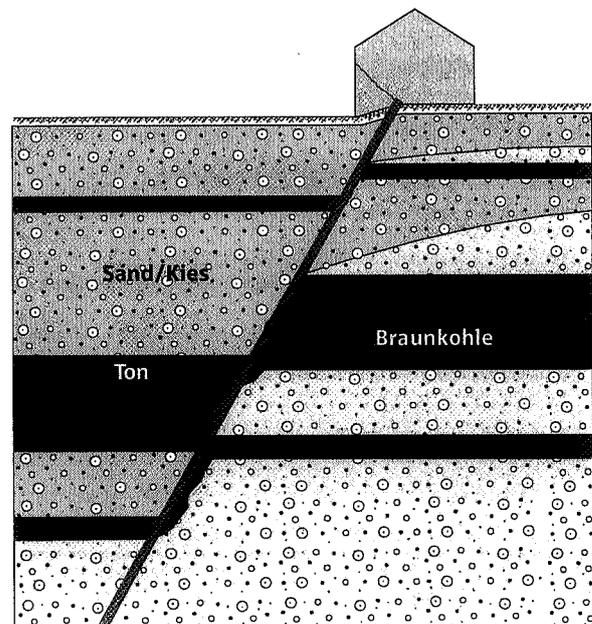
Diese Broschüre informiert darüber, wie es zu Bergschäden kommen kann. Sie kann dies naturgemäß nur in allgemeiner Form tun. Doch sie öffnet Türen zu wichtigen Fakten und zum Unternehmen RWE Power, das sich der Verantwortung für sein Umfeld und die Menschen im Revier sehr bewusst ist. Die Broschüre ersetzt nicht den persönlichen Kontakt, den individuellen Dialog mit unseren Fachleuten, den wir ausdrücklich anbieten – damit die Betroffenen schnell Klarheit bekommen.

WIE KOMMT ES ZU BERGSCHÄDEN?

Damit die Braunkohle im Tagebau gewonnen werden kann, muss das Grundwasser großräumig abgesenkt werden. Ansonsten würden die Tagebaue voll Wasser laufen und die Böschungen könnten wegbrechen. Durch die Grundwasserabsenkung kommt es im betroffenen Bereich zu Senkungen des Bodens. Sie verlaufen in der Regel gleichförmig und sind für Gebäude unschädlich. Bergschäden können nur dort auftreten, wo der Boden sich ausnahmsweise nicht gleichmäßig setzt. Das kann im Verlauf von so genannten tektonischen Verwerfungen und in Flussauen der Fall sein.

Tektonische Verwerfungen

Tektonische Verwerfungen sind Störungslinien an der Erdoberfläche, die sich schräg nach unten wie ein Schnitt durch das Erdreich ziehen. Sie sind in geologischer Vorzeit vor Millionen Jahren durch Verformungen und Verschiebungen der Erdkruste entstanden. Hier sind die Erdschichten mitunter um mehrere hundert Meter versetzt. Eine solche Rutschfläche kann durch einen Tonbelag wasserdicht sein und die Erdschichten hermetisch voneinander trennen, so dass dort die an sich gleichmäßige Grundwasserabsenkung behindert wird. Diese Ungleichmäßigkeit an beiden Seiten der Verwerfung kann eine unterschiedliche Bodensenkung zur Folge haben – auf der einen Seite mehr, auf der anderen Seite weniger oder gar nicht. An der Geländeoberfläche kann sich eine Stufe bilden. Verläuft diese Stufe durch ein Gebäude, kommt es zu Rissen im Mauerwerk, die mit zunehmender Absatzbildung des Bodens stärker werden.



Tektonische Verwerfungen

Oft können Reparaturen die Schäden ausgleichen. In ungünstigen Fällen entstehen so starke Schäden, dass ein Abbruch notwendig wird. Unter Umständen kann ein neues Gebäude nur wenige Meter entfernt wieder aufgebaut werden, da schädigende Bodenbewegungen nur im unmittelbaren Störungsbereich auftreten.

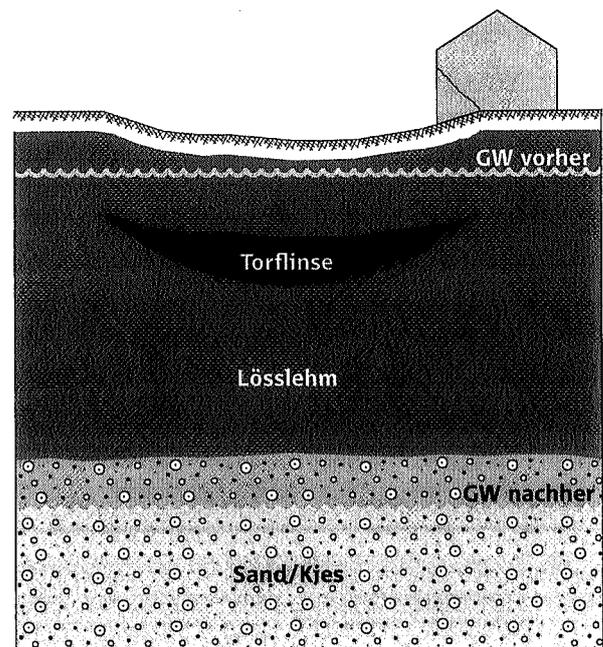
Flussauegebiete

In den Flussauegebieten haben sich im Laufe der Jahrtausende durch wiederholte Überschwemmungen häufig Schwemmböden abgelagert. Hier bildeten sich moorige Böden, zuweilen sogar Torf.

In Auebereichen sind die oberen Bodenschichten im Allgemeinen nur bedingt tragfähig. Die ungleichmäßig verteilten und unterschiedlich mächtigen Aueböden reagieren auf Belastung besonders empfindlich, z. B. bei der Errichtung eines Wohnhauses. Auch auf klimatisch bedingte und künstliche Grundwasserabsenkung reagieren diese Böden. Eine Entwässerung der Aueböden kann zu Bodensetzungen führen, so dass dieser Boden nur bedingt für eine Bebauung geeignet ist.

Dass auch ohne künstliche Grundwasserbeeinflussung in Flussauen Bauschäden drohen und dass Bauen in solchen Bereichen mit besonderen Risiken verbunden ist, weiß man seit vielen Jahrhunderten. Alte Häuser in Flussauen sind deshalb oft auf Pfählen gegründet. Diese Pfähle reichen durch die Moorschicht bis auf festen Untergrund. Damit waren die Häuser standfest.

Eine Bebauung in Flussauegebieten ist – auch bei einer Grundwasserabsenkung – grundsätzlich möglich. Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und den einschlägigen Bauvorschriften müssen Gebäude auf tragfähigem Grund stehen; in Flussauen sind das in der Regel die tieferen, unter den Aueböden liegenden Bodenschichten.



Flussauen

WIE KÖNNEN SCHÄDEN VERMIEDEN WERDEN?

Bergschadensprüfung

RWE Power wird an der Abstimmung großräumiger Planungen, wie z. B. Bebauungsplanverfahren, beteiligt, um Bergschadensgesichtspunkte einfließen zu lassen. Dies ist auch bei Einzelbauvorhaben sinnvoll. Deshalb teilen viele Bauherren und Architekten ihre Vorhaben RWE Power mit, insbesondere wenn für Anträge auf öffentliche Wohnbauförderungsmittel eine Bescheinigung über die Bergschadenssituation benötigt wird. Ferner unterrichten Baubehörden RWE Power für bestimmte Bereiche über Bauanträge bzw. Bauvoranfragen. Daraufhin prüfen die Fachleute des Unternehmens das Bauvorhaben anhand aktueller Unterlagen nach Bergschadensgesichtspunkten.



Bauvorhaben auf tektonischen Verwerfungen

Ist ein Gebäude auf einer tektonischen Verwerfung geplant, wird es im Gespräch mit dem Bauherrn nach Möglichkeit in den ungefährdeten Bereich verschoben. Bei Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe einer tektonischen Verwerfung werden gegen eventuelle Bodenbewegungsdifferenzen vorsorglich zusätzliche bauliche Sicherungen getroffen. Sie werden von RWE Power geplant und überprüft, die Mehrkosten werden erstattet.

Bauvorhaben in Flussauegebieten

Stellt RWE Power bei der Überprüfung der Unterlagen fest, dass das Bauvorhaben in einem Gebiet mit von Natur aus problematischen Böden geplant ist, erhalten der Bauherr bzw. sein Architekt vorsorglich Informationen über die Grundwassersituation und die besonderen Bodenverhältnisse. Um ein Schadensrisiko zu vermeiden, gehört es zur Sorgfaltspflicht des Bauherrn und seines Architekten, vor Baubeginn eine sorgfältige Baugrunderkundung vornehmen zu lassen und die Gründung entsprechend den einschlägigen Bauvorschriften den vorgefundenen Böden anzupassen. Ferner sollte er sein Bauvorhaben in Flussauegebieten mit natürlich hohem Grundwasserspiegel gegen drückendes Wasser schützen. Dies gilt auch, wenn das Grundwasser vorübergehend durch natürliche oder künstliche Einflüsse abgesenkt wurde. Konkrete Informationen über die Grundwasserverhältnisse gibt zum Beispiel der Erftverband in Bergheim heraus.

Die natürlichen Baugrundverhältnisse sind nicht durch den Bergbau, sondern im Laufe der Erdgeschichte entstanden. Deshalb kann sich RWE Power nicht an Gründungsmaßnahmen beteiligen, die nach den anerkannten Regeln der Bautechnik und den einschlägigen Bauvorschriften erforderlich sind.

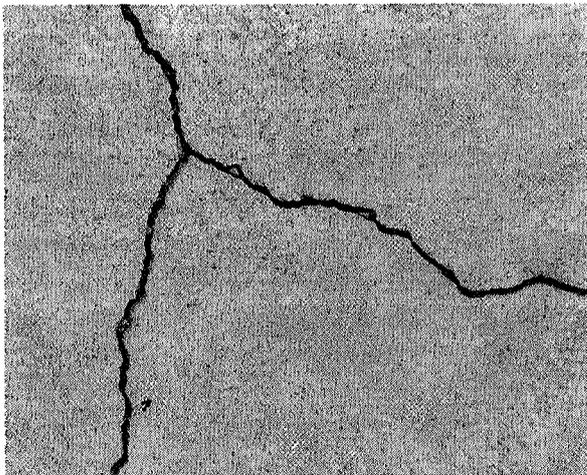
Jeder Bauherr und Architekt kann vorsorglich den kostenlosen RWE Power-Service zur Überprüfung eines Bauvorhabens in Anspruch nehmen.

Es gilt der Rat: Bauvorhaben frühzeitig der Bergschadensabteilung mitteilen, damit eventuell erforderliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen den Baubeginn nicht verzögern.

BERGSCHADENSBEARBEITUNG UND -REGULIERUNG

Kann man Bergschäden selbst erkennen?

Wenn an einem Gebäude Risse auftreten, kann man ihre Ursache nicht ohne weiteres erkennen. Dazu sind in der Regel eingehende Untersuchungen erforderlich.



Immerhin gibt es einige Anhaltspunkte für eine grobe Unterscheidung zwischen Bergschäden und anderen Gebäudeschäden. So gilt im Normalfall, dass Bergschäden von dort ausgehen, wo sich der Boden bewegt - vom Fundament also. Wenn im oberen Stockwerk eines Gebäudes Risse auftreten, das Kellergeschoss aber völlig intakt ist, spricht dies nicht für einen Bergschaden. Auch sonst gibt es eine Vielzahl von Schäden am Bau, die in Material- oder Verarbeitungsfehlern ihre Ursache haben. Die Fachliteratur zu Bauschäden nennt eine Fülle solcher Schadensarten. Viele davon sind optisch von einem Bergschaden kaum zu unterscheiden. In Zweifelsfällen ist es richtig, RWE Power von dem Verdacht auf Bergschäden zu unterrichten.

Nachweis der Schadensverursachung

Verlangt ein Geschädigter Ersatz, muss er grundsätzlich beweisen, dass der Schaden ursächlich auf den Verursacher zurückzuführen ist. Das ist ein allgemeiner Grundsatz des Schadenersatzrechtes, der auch für das Bergrecht gilt. Die Geschädigten sehen sich aufgrund dieser Rechtslage bei bergbaulichen Schadensverursachungen in der Regel vor einer schwierigen Beweissituation.

Ermittlung der Schadensursache

Hier versuchen Bergbau und Behörden zu helfen. Um den Betroffenen bei Schadensmeldungen im rheinischen Braunkohlenrevier die Beweissituation zu erleichtern, die Schadensursache zu ermitteln und rasch und wirksam zu helfen, hat sich RWE Power gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Köln in den schriftlichen Erklärungen vom 16.05.1984, 12.02.1990 und vom 31.05.1994 verpflichtet, Schadensmeldungen schnell und unbürokratisch zu behandeln: Stellt ein Eigentümer an seinem Anwesen Risse fest, die er für Bergschäden hält, so kann er RWE Power davon unterrichten.

Dazu genügt entweder eine Postkarte an die **RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, Stüttgenweg 2, 50935 Köln**, oder eine E-Mail an **bergschaden@rwe.com** oder über das Kontaktformular auf unserer Internetseite **www.rwe.com/bergschaeden**.

Fachleute von RWE Power gehen jeder Meldung baldmöglichst nach und stellen alle nötigen Untersuchungen an, bis feststeht, ob der Schaden auf den Braunkohlenbergbau zurückzuführen ist oder nicht.

ÜBERPRÜFUNG EINER SCHADENSMELDUNG

1. Markscheiderische Beurteilung einer Schadensmeldung

Betroffene melden ihren Schaden schriftlich bei RWE Power und reichen eventuell nötige Daten zum Grundstück nach, wie zum Beispiel Katasterangaben, Bauzeichnungen und den Eigentümersnachweis. Dann beurteilen Markscheider – das sind die Vermessungsingenieure des Bergbaus – den Fall, indem sie geologische, hydrologische und andere Unterlagen prüfen. Das sind etwa

- Bodenkarten des Geologischen Dienstes,
- geologische Karten und Profile,
- Karten zum Grundwasserstand vor und nach bergbaulicher Beeinflussung und
- Ergebnisse von Bodenbewegungsmessungen.



Die markscheiderische Beurteilung einer Schadensmeldung führt zu dem Ergebnis, ob die Grundvoraussetzungen für einen Bergschaden überhaupt vorliegen. Liegen die Grundvoraussetzungen für einen Bergschaden nicht vor, erhält der Betroffene eine ausführliche schriftliche Stellungnahme

2. Bautechnische Prüfung vor Ort

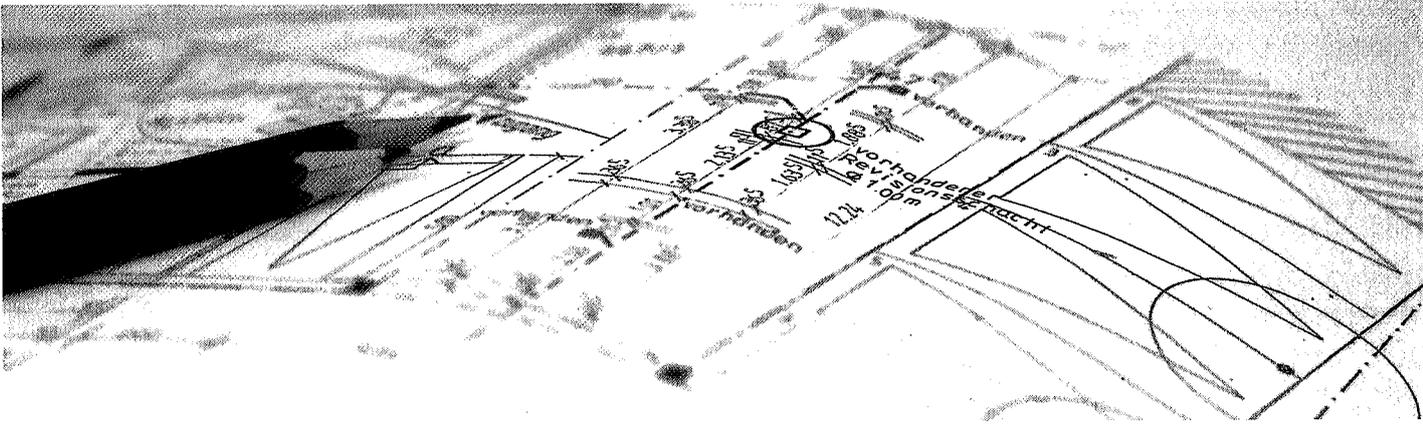
Wenn die Grundvoraussetzungen vorliegen und ein Bergschaden nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, vereinbaren die Fachleute von RWE Power mit dem Eigentümer eine Ortsbesichtigung mit bautechnischer Prüfung. Sie beinhaltet:

- die Erfassung aller wesentlichen Gebäudedaten und Konstruktionsmerkmale sowie der Schadensgeschichte,
- die detaillierte Aufnahme der Bauwerksschäden und
- eine fotografische Schadensdokumentation.

3. Ergebnisse der Prüfungen

▪ Fall A: Bergschaden liegt vor

Wenn ein Bergschaden vorliegt, leistet RWE Power nach den gesetzlichen Regeln vollen Schadenersatz. Der Geschädigte hat dabei die Wahl zwischen der Beseitigung des Schadens oder einer Entschädigung in Geld. Wählt er die Reparatur, bezahlt RWE Power die erforderlichen Handwerker. Soweit eine Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, leistet RWE Power eine Entschädigung in Geld.



▪ **Fall B: Bergschaden ausgeschlossen**

Ergeben die markscheiderische Beurteilung und die eventuelle bautechnische Prüfung vor Ort, dass bergbauliche Einwirkungen den Schaden nicht verursacht haben können, erhält der Eigentümer eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

▪ **Fall C: Bergschaden nicht ausgeschlossen**

Wenn die Fachleute den Fall auch nach der markscheiderischen und bautechnischen Prüfung noch nicht endgültig beurteilen können, leiten sie ergänzende Untersuchungen ein. Zum Beispiel:

Um sich ein besseres Bild vom Fundament zu machen, wird es punktuell freigelegt sowie Gründungsart und -tiefe dokumentiert. Mit Bohrungen und Sondierung wird der Boden untersucht. Das gibt Aufschluss über Bodenformationen und die Tragfähigkeit des Baugrunds. Ferner werden im bodenmechanischen Labor wichtige spezifische Bodenwerte, wie Glühverluste und Wassergehalt, bestimmt.

Auch kann eine Höhenmessbeobachtung nötig sein. Sie wird mit dem Eigentümer abgestimmt und steht unter der Aufsicht eines behördlich anerkannten Markscheiders. Wegen der Langsamkeit, mit der sich Setzungsdifferenzen aufbauen, erfordern diese Messbeobachtungen in der Regel mehrere Jahre.

RWE Power nimmt diese Beobachtungen, Messungen und Untersuchungen kostenlos vor. Über die Ergebnisse erhält der Eigentümer selbstverständlich Auskunft. Je nach Ergebnis erfolgt eine endgültige Schadensregulierung oder eine Regulierung scheidet mit entsprechender Begründung aus.

Ist ein Bergschaden hinreichend wahrscheinlich, hilft RWE Power den Besitzern privater Wohnhäuser schon während der Untersuchungen mit Instandsetzungsarbeiten und wartet nicht auf das endgültige Ergebnis. Damit sollen die Betroffenen von Beeinträchtigungen in der Wohnbarkeit verschont werden. Dies geschieht im Vorgriff auf die Beurteilung und immer zu Lasten von RWE Power. Selbst wenn sich hinterher herausstellt, dass kein Bergschaden vorliegt, entstehen dem Besitzer keine Kosten durch die Instandsetzung.

Darüber hinaus hat der Eigentümer die Möglichkeit, die Ergebnisse der Bodenbewegungsmessungen und die Darstellung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung in der Außenstelle Düren der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Straße 21 in Düren, einzusehen (Grubenbild-Einsichtnahme). Hiermit kann er auch einen Sachverständigen, z. B. den Verband der bergbaugeschädigten Haus- und Grundeigentümer e. V. (VBHG), beauftragen.

AN WEN KANN SICH EIN EIGENTÜMER NOCH WENDEN?

Unabhängig von den aufgezeigten Möglichkeiten kann ein Eigentümer seine Interessen durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen vertreten lassen. Soweit die Einschaltung des Sachverständigen zur Rechtsverfolgung eines berechtigten Bergschadensanspruchs notwendig war, kann RWE Power angemessene Kosten auf Nachweis übernehmen.

Bei der Auswahl ist aber Sorgfalt geboten. In den letzten Jahren hat sich der Kreis derjenigen vergrößert, die in Bergbaurevieren Grundeigentümern technische oder rechtliche Dienstleistungen anbieten. Bergschadensprüfungen und sogar Rechtsberatungen und -besorgungen werden an der Haustür oder mit Postwurfsendung beworben. Diese Vielfalt der Anbieter macht es für einen Grundeigentümer nicht immer leicht ohne weiteres zu erkennen, welche Fachkompetenz hinter dem jeweiligen Angebot steckt.

Wichtig ist deshalb, dass ein Grundeigentümer vor der Beauftragung eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts neben der fachlichen Einschlägigkeit, dem Umfang und den Kosten des Dienstleistungsangebotes immer auch die fachliche Kompetenz hinterfragen sollte.

Hier geben Fachbehörden, die Industrie- und Handelskammern (IHK) und die Bezirksregierung Arnsberg gerne Auskünfte.



Welche Sachverständigen gibt es?

Öffentlich bestellte Sachverständige zeichnen sich durch besondere Sachkunde, Objektivität, Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit aus. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist auf fachliche Qualifikation und persönliche Eignung geprüft und vereidigt.

Er hat den Nachweis der besonderen, über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde zu erbringen. Diese Sachverständigen werden von den IHK's und der Bezirksregierung Arnsberg bestellt. Sie unterliegen umfangreichen Anzeige- und Auskunftspflichten. Sie müssen den Fachbehörden auf Verlangen sämtliche Unterlagen vorlegen, zu deren Anfertigung und Aufbewahrung sie verpflichtet sind.



Neben den öffentlich bestellten Sachverständigen gibt es die so genannten freien Sachverständigen. Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist nicht gesetzlich geschützt. Jeder kann sich für ein oder mehrere Gebiete selbst als Sachverständiger bezeichnen. Hier wird weder eine Zulassung noch der Nachweis der Sachkenntnis benötigt und es gibt keine fachliche oder behördliche Kontrollinstanz. Wer als freier Sachverständiger selbstständig tätig sein will, benötigt keine Überprüfung oder Vereidigung, sondern lediglich, wie jeder andere Gewerbetreibende oder Freiberufler, einen Gewerbeschein. Daher ist es ratsam, sich vor einer Beauftragung eines Sachverständigen entsprechend zu informieren.

Auf Anregung des Braunkohlenausschusses, einem parlamentarischen Gremium der Bezirksregierung Köln, ist im Jahre 1986 der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e. V. (VBHG) als Sachverständiger gegenüber RWE Power herangezogen worden, um Interessen betroffener Grundeigentümer im rheinischen Braunkohlenrevier wahrzunehmen. Dieser Verband ist eine Interessenorganisation, die von ihren Mitgliedern – Private, Gewerbebetriebe und Gebietskörperschaften – getragen wird. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Kreise, Städte und Gemeinden des rheinischen Braunkohlenreviers Mitglied. Die Bürger dieser Kommunen erhalten vom VBHG kostenlos eine Vorprüfung ihres Schadens.

Bei einer Anlaufstelle in den jeweiligen kommunalen Verwaltungen können die betroffenen Bürger Gebäudeschäden melden.